

## Originalstellungnahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1002</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 20.01.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: GrobAbstimmung Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 134 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus Sicht des Referats E13 der BUKEA (Erneuerbare Energien und Kommunale Wärmeplanung) wird - wie folgt - zur GrobAbstimmung des Bebauungsplanverfahrens Farmsen-Berne 40 Stellung genommen:

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes liegt - gemäß der hier vorliegenden Daten - zurzeit kein Wärmenetz, an das ein Anschluss für die Raumwärmebereitstellung und Trinkwassererwärmung möglich wäre. In Hinblick auf die im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches neu zu errichtenden ca. 400 Wohneinheiten mit einer Geschossflächenzahl, die absehbar größer als 0,8 sein wird, ist gemäß § 25 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes 2020 ein Energiefachplan zu erstellen. In diesem ist dann die klimafreundlichste Wärmeversorgung bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Vertretbarkeit zu ermitteln und im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

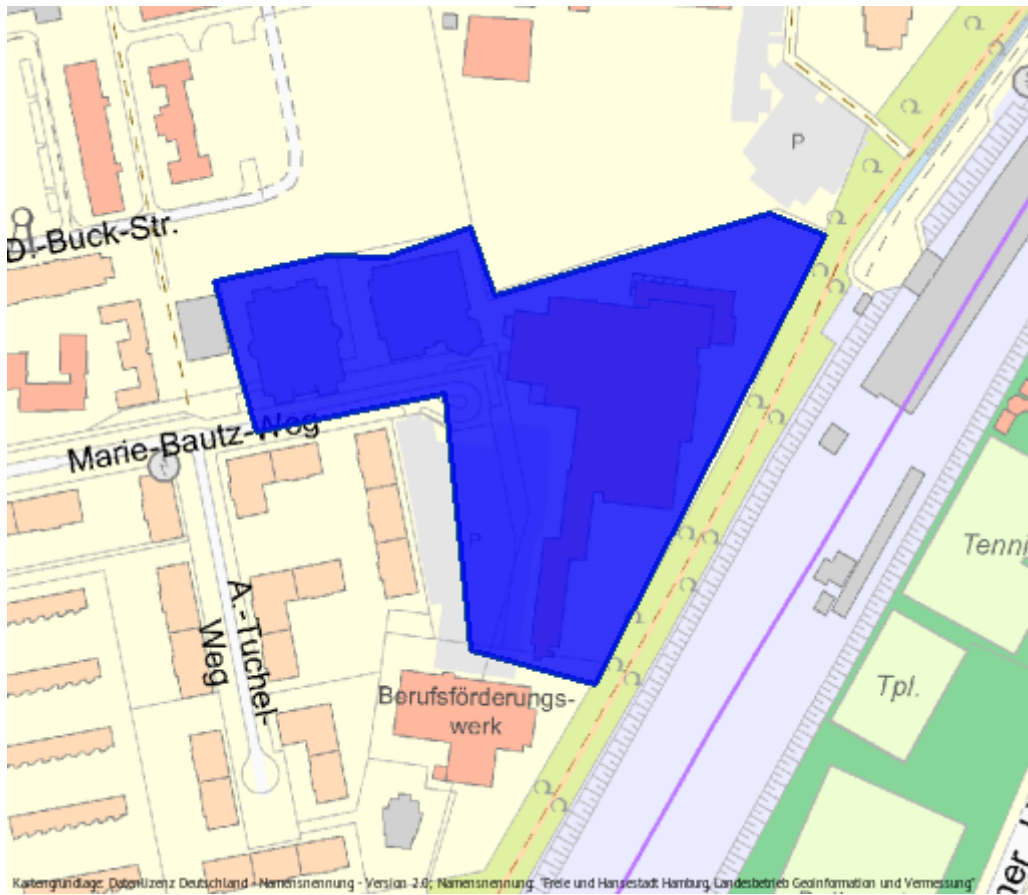


Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVerGeo SH (www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de)

## Originalstellungnahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1003</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 20.01.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: GrobAbstimmung Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Niederschriften / GrobAbstimmungspapier

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich nicht an der GrobAbstimmung teilnehmen kann möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß des GrobAbstimmungspapiers ist zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eine Artenschutzuntersuchung (Potenzialanalyse) vorgesehen. Diese sollte Begehungen vor Ort während der Brutzeit enthalten, um die Gebäude, die für Sanierungen oder zum Abriss vorgesehen sind, auf potenzielle Quartiersmöglichkeiten sowie Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester etc.) von Gebäudebrüter und Fledermäuse zu überprüfen. Es sind auch Verschalungen und Dachüberstände zu untersuchen. Nördlich, in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebiets liegen Nachweise von mehreren Fledermausarten an Schulgebäuden (zum Teil ähnliche Bauweise) vor.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

## Originalstellungnahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1004</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 23.01.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: Abfallwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Fehlanzeige

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Bereitstellung der Grobabstimmungsunterlagen zum Verfahren Farmsen-Berne 40.

BUKEA/I21 (Lärmschutz) meldet zum derzeitigen Planungsstand Fehlanzeige.

Wir begrüßen die frühzeitige Betrachtung des Bahnlärms sowie des Betriebshofs der Hochbahn schon im Wettbewerbsverfahren. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz sind erforderlich und angemessen. Ebenso die Erstellung einer alles umfassenden LTU im weiteren Verfahren.

Mit freundlichem Gruß,

[REDACTED] (BUKEA/I2107)

## Originalstellungnahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1005</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 25.01.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt Abteilung: KB / K3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Beim Gebäude der Belegenheit Swebengrund 10, FISt. 5327, handelt es sich um einen Prüf-Fall der Inventarisierung mit offenem Ergebnis. Das Denkmalschutzamt bittet um Beachtung dieses Umstandes im laufenden Verfahren.



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

## Originalstellungnahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1007</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 26.01.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

Hamburg verfolgt den Weg einer innovativen RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und wassersensiblen Stadtentwicklung. Hierdurch wird auch das übergeordnete Ziel der Klimafolgenanpassung adressiert. Anfallendes Regenwasser soll zukünftig nur noch im Ausnahmefall in die öffentlichen Siele und Gewässer abgeleitet werden. Stattdessen soll im Sinne eines naturnahen Wasserhaushalts eine ortsnahe und dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers realisiert werden.

Für die gesicherte Erschließung der Bauleitplanung ist es daher unabdingbar, ein Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches Aussagen zum vorgesehenen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser trifft.

Anfallendes Niederschlagswasser ist demnach im Plangebiet vorrangig zu versickern und zu verdunsten (bspw. durch Dachbegrünungen und Mulden), zu speichern und zu nutzen (bspw. zur Bewässerung von Grünbereichen in Trockenphasen).

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern im Plangebiet eine Versickerung möglich bzw. genehmigungsfähig ist. Hierfür sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Falls sich herausstellt, dass der Untergrund für eine Versickerung ungeeignet ist, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten, wenn möglich zu nutzen und zwingend gedrosselt in das öffentliche Siel oder Oberflächengewässer abzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde (bzw. Hamburg Wasser) legt hierfür die zulässige Einleitmenge fest.

Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind offen und naturnah zu gestalten. Es ist auch zu prüfen, ob das Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) gemäß § 57 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik zu reinigen ist. Die Reinigung hat z.B. über die belebte Bodenzone über Mulden zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Flächen auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

Bei Planungen zu den Straßenverkehrsflächen ist das Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“ zu beachten.

Stellungnahme BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, [REDACTED])

Die im Plangebiet liegenden Bohrdatenpunkte beschreiben die Untergrundverhältnisse als im Wesentlichen geprägt durch versickerungsfähige Sande. Nach der Versickerungspotentialkarte, die zwischen den vorhandenen Bohrdaten interpoliert wird, kennzeichnet das Plangebiet ein wahrscheinliches (2 - 5 m) bis mögliches Versickerungspotential (> 5 m). Östliche Bohrdaten zeigen aber auch das bindige Schichten (Schluff, Geschiebemergel) oberflächennah anstehen und die Sande durchsetzen können. Dies erschwert in Teilbereichen eine Versickerung von Niederschlagswasser (eingeschränktes Versickerungspotential). Die BUKEA/W12 unterstützt daher ausdrücklich das an-visierte Bodengutachten, welches möglichst auch die Freiflächen untersuchen muss, in denen Versickerungsanlagen verortet werden sollen. Die Ergebnisse sind im Entwässerungskonzept entsprechend der RISA zu würdigen.

Die minimalen Grundwasserflurabstände im nördlichen Plangebiet belaufen sich auf 5,0 - 10,0 m unter Gelände, wobei diese sich im zentralen und südlichen auf 3,0 - 5,0 m unter Gelände verringern.

Eine Entwässerung des Plangebiets ist möglichst über eine gerichtete Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu realisieren und im Rahmen des nach dem 13-Punkte-Papier vorgesehenen Entwässerungskonzepts zu integrieren. Es wird im Zuge der Erstellung um Beachtung der RISA und Beteiligung der BUKEA/W1 gebeten. Die Ergebnisse, die neben Festsetzungs- z.B. auch konkrete Flächenbedarfe beinhalten sollten, sind in der weiteren Planung zu beachten und auch in der Planzeichnung als unverbindliche Vormerkung darzustellen (z.B. Versickerungsflächen als Flächen der vorgesehenen Oberflächenentwässerung).

Es ist u.a. auch zu prüfen, wie eine Regenwassernutzung etwa für die Bewässerung von Grünbereichen sich in die weitere Planung integrieren lässt (z.B. Installation von Regenwasserzisternen). Auch eine Nutzung von Grauwasser für Toilettenspülung oder andere sanitäre Nutzungen sollte ebenfalls Berücksichtigung finden. Im Fokus der Regen- und Grauwassernutzung steht dabei der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser und damit eine Schonung der Trinkwasser-/ Grundwasserressourcen.

Darüber hinaus sind möglichst Maßnahmen in die weiteren Planungen zu integrieren, die eine Minderung des Regenwetterabflusses bewirken (bspw. die Nutzung von verdunstungsfördernden Materialien auf Gehwegen und anderen befestigten Flächen, von denen sauberes Niederschlagswasser abfließt). Beispielhaft ist hier die nachstehende Festsetzung zu nennen:

*„Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, Terrassen, ebenerdige Stellplätze sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.“*

Es ist zu berücksichtigen, dass sich im östlichen Bereich eine altlastverdächtige Fläche befindet. Hinsichtlich der möglichen Planung von Tiefbauten (z.B. Tiefgaragen) ist generell zu prüfen, ob diese in einem direkten Kontakt zum Grundwasser stehen werden – hierzu zählt auch Stauwasser, das sich in kleinräumigen Bereichen schwer wasserdurchlässiger Untergrundverhältnisse niederschlagsbedingt ausbilden kann. Tiefbauten sollten in diesen Bereichen wasserdichtet ausgeführt werden (z.B. weiße Wanne). Das dauerhafte Absenken von Grundwasser, wie etwa durch Drainagen oder sonstige Maßnahmen, ist unzulässig. Dies ist in Abhängigkeit der Realisierung von Tiefbauten ggf. festzusetzen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der weiteren unterirdischen Versiegelung durch zusätzliche Tiefbauten wird darauf hingewiesen, dass diese so gering wie möglich gehalten werden muss. Erforderliche Ver-

sickerungsflächen, die sich aus dem zu erstellenden Entwässerungskonzept ergeben können, würden sonst beschnitten werden, wenn identifizierte Versickerungspotentiale durch Tiefbauten nachhaltig versiegelt werden.

Stellungnahme BUKEA/W11 (Hochwasserschutz, Ansprechpartnerin: [REDACTED])

Hinsichtlich des beabsichtigten Entwässerungskonzeptes ist zu bedenken, dass die Oberflächenentwässerung Richtung Nordost in die Berner Au erfolgt.

Die Berner Au ist ein hydraulisch stark belastetes Gewässer, für das ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ausgewiesen wurde. Um die Ausdehnung des ÜSG und damit die Betroffenheit privater Grundstückseigentümer nicht auszuweiten, sind im Einzugsgebiet Maßnahmen zur Bewirtschaftung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Darüber hinaus ist die Verminderung der Abflussspitzen für die Umsetzung der Anforderungen an den Gewässerschutz nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist der Nachweis zu erbringen, dass der Abfluss auf  $2 \text{ l/sec} * \text{ha}$  (Liter pro Sekunde und Hektar) begrenzt wird.

## Originalstellungnahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1009</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 26.01.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

BUKEA W24 nimmt wie folgt Stellung:

Die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes zur Sicherstellung der Schmutzwasserableitung sowie der schadlosen Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers wird gefordert.

Das Entwässerungskonzept ist unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben zu erstellen:

Zur Förderung des naturnahen Wasserhaushaltes und des städtischen Kleinklimas und zur Steigerung von Verdunstungseffekten sind oberirdische Rückhaltungen, Überflutungsflächen und Ableitungen vorzusehen. Die Versickerung des anfallenden Regenwassers ist der Ableitung von Regenwasser aus dem Plangebiet in das öffentliche Sielsystem soweit möglich vorzuziehen.

Die Rückhalteanlagen (ggfs. Versickerungsanlagen) sind entsprechend einer möglichen Einleitungsmengenbegrenzung (Hamburg Wasser) und/oder der Durchlässigkeit des Bodens auszulegen.

Wege und befestigte Freiflächen sind wo möglich in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau festzusetzen. Diese Flächen sollten, wenn möglich, nicht an das Entwässerungssystem angeschlossen werden und oberflächlich in Grünflächen entwässern.

Eine Regenwassernutzung ist z.B. für die Bewässerung von Grünflächen frühzeitig mitzudenken und in das Entwässerungskonzept mit aufzunehmen.

Dachbegrünungen in Kombination mit Dachretentionen sind bei der Planung der Gebäude mit einzubeziehen.

Das Entwässerungskonzept muss darüber hinaus eine Betrachtung der Starkregengefährdung des Plangebietes beinhalten und Notwasserwege aufzeigen. Es muss über eine geeignete Methode nachgewiesen werden, dass bei Starkregenereignissen der Jährlichkeit 30 keine Schäden innerhalb des Plangebietes und bei Unterliegern entstehen können. Dies kann z.B. durch Überflutungsnachweise der DIN 1986-100 erfolgen. Für Niederschlagswasser, das nicht sofort abgeführt werden kann, sind oberirdische Rückhaltemöglichkeiten vorzusehen. Gegebenenfalls sind hier verschiedene Einzugsgebiete zu betrachten. Für die Berechnung sind die Regenspenden des entsprechenden

KOSTRA-Rasterfeldes zu wählen. Eventuelle Zuflüsse aus Außengebieten sind einzubeziehen. Im Entwässerungskonzept sind für die Grundstücke konkrete und verbindliche Vorschläge für die Festsetzungen im Bebauungsplan zu erarbeiten, wie z.B. das Volumen für Retentionsgründächer, Flächen für die oberflächennahe Ableitung von Niederschlagswasser, Notwasserwege, usw. um die Zielsetzungen der RISA zu konkretisieren.

Durch das Plangebiet verläuft gemäß der Starkregenhinweiskarte ein Fließweg aus Nordwesten Richtung Südosten. Durch die Planung der Entwässerung darf keine Verschlechterung im Plangebiet sowie für Unter- bzw. Oberlieger entstehen. Eine Überprüfung dieser Thematik ist in das Entwässerungskonzept mit aufzunehmen, der Fließweg ggfs. zu erhalten.

Neben der Betrachtung des Niederschlagswassers ist bei Hamburg Wasser anzufragen, ob eine Erhöhung der Schmutzwassermenge in das vorhandene Schmutzwassersiel aufgenommen werden kann.

#### Begründung:

Durch den Klimawandel und die fortschreitende Nachverdichtung nähern sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadtentwässerung der Belastungsgrenze, sodass ein Umdenken im Umgang mit der Abwasserableitung und eine daran angepasste Planung im Sinne des Schwammstadt-Prinzip notwendig sind. Die Schmutz- und Regenentwässerung des Plangebietes muss entsprechend den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG, HWaG und des BauGB dauerhaft sichergestellt werden. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte der Regeninfrastrukturanpassung (RISA), die im Hamburgischen Klimaschutzgesetz verankert sind, zu berücksichtigen und einzuplanen.

Aus diesem Grund ist frühzeitig die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung einzubeziehen. Insbesondere ist ein ausgewogenes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der Flächen im Rahmendes Bauleitverfahrens zu erstellen.

Regelungen müssen quartiersbezogen im Vorwege des Planverfahrens entwickelt werden; Flächenkapazitäten (für Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Speicherung und für Regenwassernutzung) müssen geplant und vorgehalten werden.

Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen.

Im Zuge steigender Temperaturen und möglicherweise zunehmender Extremwetterereignisse sind die Innenstädte besonders anfällig für die Folgen des Klimawandels. So können gerade in eng bebauten städtischen Quartieren deutlich höhere Temperaturen als im Umland auftreten mit negativen Folgen für die Gesundheit der Menschen. Starkregenereignisse können verheerende Auswirkungen haben.

Gebäude und versiegelte Plätze wechselwirken durch die Baustruktur und die Baumaterialien mit ihrer Umgebung. Durch Strahlungsabsorption heizen sich Oberflächen auf, diese speichern die Wärme und geben sie später langsam wieder ab. Maßnahmen zur Förderung von Verdunstungseffekten verbessern das kleinräumige Stadtklima.

Eine abschließende Stellungnahme von der BUKEA / W24 erstnach Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes erfolgen.

Für eine Beratung hinsichtlich der Entwässerung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
Das abgestimmte Entwässerungskonzept ist in den städtebaulichen Vertrag verbindlich mit aufzunehmen.  
Aus dem Entwässerungskonzept können sich im weiteren Planverfahren Festsetzungsbedarfe ergeben.

## Originalstellungennahmen | Farmsen-Berne40 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1011</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 28.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: GrobAbstimmung Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: Bodenschutz und Altlasten A 2 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Niederschriften / FB40 - Niederschrift zur GrobAbstimmung Datei: Lageplan_B_Plan_AVF_7442_005_00.pdf

### Stellungnahme

#### *Stellungnahme der BUKEA/ A2, Bodenschutz und Altlasten zur Altlastensituation*

Im Bereich des B-Plangebietes Farmsen-Berne 40 befindet sich die im Altlasthinweiskataster verzeichnete Altlastverdächtige Fläche Swebengrund, Fl.-Nr.: 7442-005-00. Bei Tiefbauarbeiten für den Umbau und Erweiterung des Berufsförderwerks Marie-Bautz-Weg, Haus 16 wurden im März 2021 schadstoffbelastete Ablagerungen angetroffen. Bei der Altablagerung handelt es sich um ehemalige Klärteiche, die mit Hausmüll verfüllt wurden. Die Ablagerungen wurden bis an die Grundstücksgrenzen des BFW entfernt und fachgerecht entsorgt. Relevante Schadstoffe waren Schwermetalle, PAK, PCB und Sulfat. Die Ausdehnung der Altlastverdachtsfläche und der vollständig dekontaminierten Teilfläche ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. In der Auffüllung ist aufgrund der Verfüllung mit Hausmüll mit einer Deponiegasbildung zu rechnen.

Zur Abschätzung der von der Altlastverdächtigen Fläche ausgehenden Gefährdung für die geplante Nutzung sind in Abstimmung mit der BUKEA/A23 Untersuchungen des Auffüllungskörpers, in Hinblick auf die Auffüllungsmächtigkeit und auf die Schadstoff- und Bodenluftbelastung erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

Eingriffe in den Boden (wie Baugrunduntersuchungen, Erdaushub) sind von einem für Altlasten fachkundigen Büro begleiten zu lassen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Bodens sowie die Beurteilung hinsichtlich ggf. erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Bei Neubauvorhaben im Bereich der Altlastverdächtigen Fläche sind abhängig von den Bodenluftuntersuchungsergebnissen die Auffüllungen zu entfernen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen, wie Gasdränage unterhalb des Gebäudes, gasdichte Leitungsdurchführungen und keine gefangenen Räume unterhalb der Sohle zur Abwehr von Gefahren durch Deponiegase vorzusehen.

Für alle im B-Plan ausgewiesenen Freiflächen im Bereich der allgemeinen Wohngebiete muss sichergestellt werden, dass der Oberboden für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Insbesondere muss eine Gefährdung durch Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden – Mensch gemäß Bundes-

Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ausgeschlossen werden.

Bei Baumaßnahmen und Erdarbeiten auf der Altablagerung ist, aufgrund der Altlastensituation, mit Mehrkosten für die Entsorgung von ggf. schadstoffbelastetem Bodenaushub, für Bodenherrichtungsmaßnahmen und für spezielle Gründungs- und Gassicherungsmaßnahmen zu rechnen.